



STADTAMT ANSFELDEN

4053 Haid, Hauptplatz 41
Telefon (07229) 840 - 0, Telefax (07229) 840 - 156
www.ansfelden.at

Abt.: GGIII/Bautechnik Straßenverwaltung
Sachb.: Arnel Duvnjak Ing.
Email: bau@ansfelden.at
Telefon: (07229) 840 - 1331
Mobil: +43 676 898 – 480 – 442

Antrag zur Aufstellung eines Schanigartens für den begrenzten Zeitraum von 01. März bis 31. Oktober

Antragsteller / Verantwortliche Person:

Name:
Anschrift:
E-Mail:
Telefon:

Firmenangaben:

Firmenname:
Lokalname:
Anschrift:
Telefon:
Firmenbuchnummer:

Ansuchen um straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß §82 StVO sowie um privatrechtliche Bewilligung und Grundeigentümergebilligung im Sinne des §7 OÖ Straßengesetz 1991 zur Aufstellung eines Schanigartens auf öffentlichen Verkehrsflächen im Zeitraum von 1.März – 31.Oktober.

Unbedingt erforderliche Beilagen:

- Lageplan/Grundrissplan im Maßstab
- Möblierungsplan
- Produktdatenblatt der Möbel
- Fotos

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekanntgegebenen Daten im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift(en)



STADTAMT ANSFELDEN

4053 Haid, Hauptplatz 41
Telefon (07229) 840 - 0, Telefax (07229) 840 - 156
www.ansfelden.at

Abt.: GGIII/Bautechnik Straßenverwaltung
Sachb.: Arnel Duvnjak Ing.
Email: bau@ansfelden.at
Telefon: (07229) 840 - 1331
Mobil: +43 676 898 – 480 – 442

LEITFADEN und VORSCHRIFTEN

Bei der Planung, Gestaltung und Wahl des Schanigartens, ist auf die Gewährleistung der Sicherheit, die Barrierefreiheit und auf eine einfache und schnelle Demontage besonders Acht zu geben.

Auf eine qualitative und der Umgebung bzw. dem Stadtbild sowie dem Lokal angepasste Möblierung, ist Rücksicht zu nehmen.

Die Lage und Größe des Schanigartens richtet sich nach der Frontlänge des Lokals. Die maximale Länge des Schanigartens entspricht der Fassadenlänge des Lokals.

Bei einer Verwendung von Begrenzungen aus Glas, sind diese aus Sicherheitsglas (VSG) auszuführen und leichte Konstruktionen zu verwenden.

Parallel zur Hausmauer, ist die seitliche Begrenzung mit Unterbrechungen bis zu 1m herzustellen.

Die Gesamthöhe der seitlichen Begrenzung (parallel und stirnseitig zur Mauer) hat eine Höhe von max. 1m zu betragen.

Der Abstand zum Fahrbahnrand (Schutzstreifen) muss mind. 60cm betragen.

Die Abgrenzung zur Verkehrsfläche (Fahrbahn) muss mindestens 1m hoch sein und darf weder ver-rückbar sein, noch Öffnungen zum „Durchkriechen“ aufweisen.

Eine **RESTGEHSTEIGBREITE von $\geq 2,00\text{m}$** ist unbedingt einzuhalten.

Die lichte Durchgangshöhe (Sonnenschirme, Markisen) von 2,25m ist einzuhalten.

Das Auflegen eines **Bodenbelages** ist **nicht gestattet**.

Das Aufstellen von **Stehischen** ist **nicht gestattet**.



STADTAMT ANSFELDEN

4053 Haid, Hauptplatz 41
Telefon (07229) 840 - 0, Telefax (07229) 840 - 156
www.ansfelden.at

Abt.: GGIII/Bautechnik Straßenverwaltung
Sachb.: Arnel Duvnjak Ing.
Email: bau@ansfelden.at
Telefon: (07229) 840 - 1331
Mobil: +43 676 898 – 480 – 442

Einzuhaltende Abstände

